

Witze über eine schwere Behinderung

Zitat: “Wolfgang Schäuble ist tot. Jetzt auch obenherum“

Die Online-Ausgabe eines Nachrichtenmagazins berichtet über eine Satire-Zeitschrift, die ein Buch über Kleinanzeigen herausgibt, die sie während der letzten 15 Jahre veröffentlicht hat. Unter der Überschrift „Nie gedruckte Nachrufe“ findet sich darin auch ein „Nachruf“ in Form einer Todesanzeige auf Wolfgang Schäuble. Darin heißt es: „Wolfgang Schäuble ist tot. Jetzt auch obenherum“. Ein Nutzer der Online-Ausgabe kritisiert, dass in der fiktiven Todesanzeige in menschenverachtender Weise auf Schäubles Querschnittslähmung angespielt werde. Geschmacklos sei auch die Behauptung, viele Menschen würden sich heimlich über den Tod des Politikers freuen. Die Rechtsabteilung des Nachrichtenmagazins gesteht dem Beschwerdeführer zu, dass man über den Beitrag und die Kritik daran diskutieren könne. Bei Sarkasmus und Satire sei das oft der Fall. Die vorliegende Berichterstattung sei jedoch nicht schmähend oder beleidigend. Die Reihe „Nie gedruckte Nachrufe“ spiele ausdrücklich mit sprachlicher Unvollständigkeit bzw. Unbeholfenheit. Beides sei immer wieder zu lesen und von Betroffenen selbst zu hören, wenn das Schicksal der Querschnittslähmung als „vom Hals ab wie tot“ beschrieben werde. Herabgesetzt würde Wolfgang Schäuble dadurch nicht. Er mache selbst Witze über seine Behinderung, wie das Spiegel-Interview in der Ausgabe 51/2011 („Im Traum bin ich Fußgänger“) belege. (2012)

Das Nachrichtenmagazin hat den in Ziffer 9 des Pressekodex festgeschriebenen Schutz der Ehre verletzt, weshalb der Presserat eine Missbilligung ausspricht. Aufgabe von Satire ist es immer, durch Übertreibung und durch drastische Darstellung weiterführende Gedanken anzustoßen und Fragen aufzuwerfen. Dies kann der Beschwerdeausschuss in der kritisierten Faksimile-Veröffentlichung nicht erkennen. Die Tatsache, dass der Beitrag Teil eines neu erschienenen Buches ist, reicht als Rechtfertigung für eine wiederholte Veröffentlichung nicht aus, zumal Schäuble weiter unter der schweren körperlichen Beeinträchtigung als Folge eines Attentats zu leiden hat. Hier liegt eine Ehrverletzung vor. Dass Schäuble selbst schon in Interviews Witze über seine Behinderung gemacht hat, kann nicht mit einem grundsätzlichen Einverständnis gleichgesetzt werden, Witze darüber von Dritten ohne jeglichen aktuellen Tatsachenbezug hinnehmen zu müssen. Für das Gremium macht es keinen Unterschied, dass der Beitrag nicht vom Nachrichtenmagazin selbst geschrieben worden ist, sondern dass es sich um das Zitat aus einem Buch handelt, über das das Magazin berichtet. Ohne distanzierende Einordnung muss sich die Redaktion die Veröffentlichung zurechnen lassen. (0680/12/1)

Aktenzeichen:0680/12/1

Veröffentlicht am: 01.01.2013

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Ehre (9);
Entscheidung: Missbilligung